

Satzung



Stand: 21.01.2015

§ 1

Der Verein trägt den Namen: „Turn- und Sportverein Ustersbach e.V.“

Er hat seinen Sitz in 86514 Ustersbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nr. VR 721 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts –steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung- und verfolgt dabei die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchungen in der Arbeitswelt sowie die Verbreitung heimatlichen Kulturguts.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind unter anderem:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen insbesondere Theatervorführungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und Festlichkeiten und dergleichen,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der schriftliche, dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer öffentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schriftführers innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

Zum Vorstand gehören weiter:

- 1. Kassier,
- Jugendleiter,
- Abteilungsleiter
- 3 Beisitzer

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 250,00 jährlich im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, jeglicher Art ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschußes oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Beirat während der Amtsperiode aus, so rückt automatisch derjenige als neuer Beirat in den Vereinsausschuß nach, welcher anlässlich der unmittelbar vorausgegangenen Wahl das nächstbeste Wahlergebnis erzielt hat.

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Beirat, bestehen aus dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer, den 2. Abteilungsleitern (einschl. Jugendabteilung), Vereinsehrenamtsbeauftragter (VEAB)

Der Vereinsausschuß tritt mindestens 2x im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

Die Aufgaben des Vereinsausschußes ergeben sich aus den §§ 4c/6/8/ dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Der Vereinsausschuß hat ferner alle die Aufgaben wahrzunehmen, für die ausdrücklich kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

Der Vereinsausschuß verpflichtet sich eine Ehrenordnung zu erstellen und fortzuführen. Die Ehrenordnung regelt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Vergabe von Vereinsauszeichnungen. Darüber hinaus werden dort Regelungen zur Handhabe bei besonderen Anlässen (Geburtstage, Todesfälle, ...) festgelegt.

Über die Sitzung des Vereinsausschußes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem anderen Sitzungsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vereinsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Für die Wahl der Jugendleiter sind alle Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt, ansonsten gilt das Wahlrecht nach dem Grundgesetz.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Jahr einen 3-köpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung 1 Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zugegangen sein. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschußes zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder der Mitglieder des Vereinsausschußes einzuberufen.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und nach Wahl des Vereins die von ihnen geleisteten Sacheinlagen oder deren gemeinen Wert zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9a

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden. Deren Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist dem Bayer. Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Ustersbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Vor Beschlußfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu erholen.

Ustersbach, 21. Januar 2015